

Summarische Nachweisung

der in 1887/88 aus der Zwangserziehung entlassenen resp. ausgeschiedenen Kinder unter Angabe des Grundes der Entlassung zc.

Mit Erreichung des gesetzlichen Alters.	Den Eltern versuchsweise zurückgegeben.	Zum Zwecke der Auswanderung mit der Familie.	Unterbringung in einer staatlichen Besserungs-Anstalt auf Grund des §. 56 Strafgesetzbuch.	Berurtheilung zu längerer, über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus dauernder Gefängnißstrafe.
91	3	1	1	2

98